

Grundantrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Operationellen Programms EMFF 2014-2020

WICHTIGE HINWEISE

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek einzureichen.

Anträge, die nicht formgerecht oder unvollständig vorgelegt werden, gelten bis zum Zeitpunkt der Behebung der Mängel als nicht gestellt.

1 Bezeichnung des Vorhabens

1.1 Kurztitel des Vorhabens:

1.2 Ort, an dem das Vorhaben durchgeführt wird (Adresse):

2 Allgemeine Angaben zum Antragsteller

2.1 Name/Firma:

2.2 Anschrift/Firmensitz:

Telefon:

Telefax/E-Mail:

Ansprechpartner Projekt:

Ansprechpartner Abrechnung:

Bankverbindung:

Kreditinstitut:

IBAN: DE

Kontoinhaber:

2.3 Rechtsform:

öffentlicher Antragsteller (weiter bei Ziffer 3)

Genossenschaft

privater Antragsteller (Gesellschaftsform AG, e.V., GmbH o.ä.):

2.4 Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse:

Eine Gewerbebeanmeldung mit Datum vom:

am Standort:

liegt vor wird nachgereicht.

Der Antragsteller ist beim Amtsgericht:

unter der Nr.: im Handelsregister eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens:

Grund- oder Stammkapital:

Geschäftsführer:

2.5 Zuständiges Finanzamt (Anschrift und Steuernummer):

2.6 Liegt die Berechtigung zum Vorsteuerabzug – allgemein oder für das beantragte Vorhaben – nach § 15 UstG vor?

Ja Nein

3 Dem Antrag ist auf gesondertem Blatt ein Finanzierungsplan und eine Kurzbeschreibung der Maßnahme beizufügen

3.1 Beispiel Ausgaben

Alle Ausgabenpositionen sind in der textlichen Darstellung ausführlich zu erläutern, soweit möglich sind Kostenvoranschläge als Anlage beizufügen.

Posten	Bei Vorsteuerabzugsberechtigung Nettobeträge ansonsten Bruttobeträge	
	Art der Ausgabe	Betrag in EURO
a)	Gebäude	
b)	Geräte/Maschinen und Anlagen	
c)	Material	
d)	Verbrauchsgüter	
e)	Fremdleistungen	
f)	Personalausgaben	
g)	Sonstige unmittelbare Vorhabensausgaben	
	<u>Insgesamt:</u>	
h)	Gemeinkosten (siehe auch unter Hinweise)	
i)	Unvorhergesehenes max. bis zu 5 % der Ausgaben von a) bis d)	
	<u>Gesamtausgaben:</u>	

3.2 Beispiel Finanzierung

Art der Mittel		Betrag in EURO
1.	Einnahmen (Verkaufserlöse) aus dem Projekt	
2.	Private Kofinanzierung Darlehen ¹ bare Eigenmittel andere Finanzierungsmittel ²	
3.	Öffentliche Kofinanzierung Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Mittel, sonstige (Kammern, Kirche, Eigenmittel öffentlicher Träger)	
4.	Beantragter Zuschuss Landesmittel EU-Zuschuss (EMFF)	
<u>Summe:</u>		

3.3 Weitere öffentliche Zuwendungen, Drittmittel oder Einnahmen

- Für dieses Projekt wurden keine weiteren Zuwendungen von öffentlichen Stellen oder Dritten beantragt noch ist dies beabsichtigt.
- Bei folgenden Zuwendungsgebern wurde/wird ebenfalls ein Zuwendungsantrag gestellt:
(Name, Anschrift, Art und Höhe der beantragten Mittel angeben)

Im Zusammenhang mit dieser Fördermaßnahme wurden/ werden

- keine Einnahmen erzielt/ Einnahmen (z.B. durch Verkauf von im Projektrahmen produzierten Gütern) erzielt und im Finanzierungsplan dargestellt.

3.4 Die unter 3.1 genannten Ausgaben verteilen sich voraussichtlich:

Jahr	Ausgaben
20	
20	
20	
20	

3.5 Angaben zum Vergabeverfahren bei Projektförderung

a) Gesamtzuwendung unter 100.000 €*

Sie sind zum Nachweis der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet (z.B. durch Vorlage von drei Angeboten für jeweils die einzelnen Gewerke/Lieferleistungen).

- Angebote/Preisanfragen (3 Kostenangebote für alle geplanten Investitionen/Gewerke) sind als Anlage nebst tabellarischer Zusammenstellung beigefügt.

b) Gesamtzuwendung über 100.000 € bei einem Beihilfesatz von bis zu 50% als privater Projektträger

¹ Darlehensbestätigungen mit Angabe der Darlehensbedingungen beifügen.

² Art der Mittel erläutern.

Sie sind von der Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) befreit. Sie sind jedoch zum Nachweis der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichtet (z.B. durch Vorlage von drei Angeboten für jeweils die einzelnen Gewerke/Lieferleistungen).

Angebote/Preisfragen (3 Kostangebote für alle geplanten Investitionen/Gewerke) sind als Anlage nebst tabellarischer Zusammenstellung beigefügt.

c) Gesamtzuwendung über 100.000 €*

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden (siehe auch Nr. 3 der ANBest-P).

In der Regel sind also Aufträge nur nach öffentlicher Ausschreibung bzw. beschränkter Ausschreibung zu vergeben. Freie Vergabe ist nur zulässig, wenn Gründe gem. VOB oder VOL vorliegen und entsprechend dokumentiert werden.

Die Vergabe von Aufträgen erfolgt aufgrund der beantragten Gesamtzuwendung von über 100.000 €

a) nach öffentlicher Ausschreibung. b) nach beschränkter Ausschreibung. c) freihändig.

Begründung (nur bei b) und c) notwendig):

*) Kommunale Projektträger haben bei Vergabeverfahren uneingeschränkt die ANBest-K anzuwenden.

Als **öffentlicher Auftraggeber** sind Sie nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) und vor Entscheidungen über die Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 EURO (ohne Umsatzsteuer) bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bieter, deren Geschäftsführungen sowie Bewerberinnen und Bewerbern vorliegen.

Unter folgender Internetadresse finden Sie die Internetseite der registerführenden zentralen Informationsstelle: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/marktkontrolleWettbewerb/fairer_Wettbewerb.html

Für die Übergangszeit ist bei Abfragen wie folgt zu verfahren:

So lange es keinen Eintrag im Register gibt, reicht es aus, einen Ausdruck der vorgenannten Website zur Vergabeakte zu nehmen. Damit gilt die Abfragepflicht gem. § 7 GRfW als erfüllt.

3.6 Vorgesehene Daten für Beginn und Ende der Maßnahme (Monat und Jahr):

Beginn:

Ende:

4 Hinweise

4.1 Im Fall der Förderung Ihres Vorhabens haben Sie zur Auszahlung der Zuwendungen Originalrechnungsbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Belege müssen alle im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Dazu gehört bei Rechnungen auch das Auftrags- und Liefer- bzw. Einbaudatum. Belege, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

4.2 Personalausgaben müssen begründet und angemessen sein. Sie müssen durch Arbeitsverträge, Stundennachweise und entsprechende Zahlungsnachweise nachgewiesen werden. Es sind lediglich im Rahmen des Projektes tatsächlich entstandene Ausgaben (Gehalt/Lohn + Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge) förderfähig.

Es werden maximal Ausgaben bis zur Höhe eines vergleichbaren Beschäftigten nach BAT oder MTArb. bzw. TVÖD als förderfähig anerkannt.

4.3 Mindestlohn

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen. Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind. Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Per-

sonen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.

4.4 **Gemeinkosten** können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern

- sie auf tatsächlichen Kosten beruhen,
- sie sich auf die Durchführung des kofinanzierten Projektes beziehen,
- sie nach einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode berechnet werden.

Gemeinkosten, für die alle drei oben genannten Punkte vollständig gelten, können als Pauschalsatz von bis zu 25 % der förderfähigen direkten Gesamtkosten der Maßnahme berechnet werden.

Gemeinkosten, für die nur die ersten beiden genannten Punkte zutreffen, können als Pauschalsatz von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalkosten der Maßnahme berechnet werden.

Die Gemeinkosten dürfen keine Kosten enthalten, die von der Kofinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen sind (z.B. Finanzierungskosten, kalkulatorische Kosten, Unterbringungskosten). Gemeinkosten müssen durch nachvollziehbare Umlageschlüssel (Kostenteilungsschlüssel) berechnet werden, aus dem die Aufteilung der einzelnen Kostenpositionen des geförderten Projektes ersichtlich wird. Der Umlageschlüssel ist zu begründen. Da Gemeinkosten in der Regel nicht durch quittierte Rechnungen belegt werden können, sind sie durch geeignete gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

4.5 Bei **Änderungen** Ihres in diesem Antrag beschriebenen Vorhabens (z.B. bei den Investitionen oder den geplanten Ausgaben) müssen Sie unverzüglich einen schriftlichen Änderungsantrag stellen.

Grundlagen sind neben den Antragsunterlagen:

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU L 347/320 vom 20.12.2013, kurz ESI-VO),
- die Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI-Nr. 2014 DE 16 M8PA 001),
- die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 149/1 ff. vom 20.05.2014, kurz EMFF-VO),
- die einschlägigen von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Verordnungen,
- die Durchführungsverordnungen zur ESI- und EMFF-Verordnung,
- das Operationelle Programm Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Förderperiode 2014-2020 (CCI-Nr. 2014/DE 14 MFOP 001) Bundesrepublik Deutschland (Fassung vom 18.08.2015),
- die Auswahlkriterien für aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds kofinanzierte Vorhaben
- die Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind vom 19. Dezember 2013 (C/9527/2013-DE-final),
- das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informations-Gesetz – AFIG) in der derzeit gültigen Fassung,
- Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 405),
- das Schleswig - Holsteinische Landesverwaltungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die §§ 116, 117 und 117 a,

- die Landeshaushaltsordnung, insbesondere § 44 LHO nebst Verwaltungsvorschriften,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-K) in der Fassung vom 11.11.2003 und
- die jeweilige Landesförderrichtlinie, benannt in der Anlage.
- Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz) vom 13.11.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404).

5 ERKLÄRUNGEN DES ANTRAGSTELLERS
(Wichtig! Bitte genau durchlesen und ausfüllen)

a) Ich/Wir erkläre/n, dass mit dem Vorhaben

noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, es sei denn, es liegt eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn von der Bewilligungsbehörde vor.

am _____ begonnen wurde,
eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn lag vor lag nicht vor.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

- b) Ich verpflichte mich/ Wir verpflichten uns, meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für die Dauer des Bewilligungszeitraumes mindestens 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zu zahlen.
In meinem / unserem Unternehmen kommt kein Tarifvertrag / folgender Tarifvertrag zur Anwendung:
- c) Ich/Wir erkläre/n, dass die in diesem Antrag (einschl. Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und mit den beantragten Zuwendungen keine Doppelförderung vorliegt.
- d) Ich/Wir erkläre/n, dass kein gewerberechtliches Untersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung gegen mich/uns anhängig ist oder eine Gewerbeuntersagung erfolgt ist.
- e) Ich/Wir erkläre/n, dass gegenwärtig keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen das Unternehmen betrieben werden und solche Maßnahmen nach Kenntnisnahme von mir/uns umgehend der Bewilligungsbehörde angezeigt werden.
- f) Ich/Wir erkläre/n, dass das Unternehmen gegenwärtig nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens von mir/uns umgehend der Bewilligungsbehörde angezeigt wird.
- g) Mir/uns ist bekannt, dass der Begünstigte nach § 1 des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz, LSubvG) vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 489) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz, SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) verpflichtet ist, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, (Weiter-)Gewährung, Inanspruchnahme, Rückforderung oder das Belassen einer Subvention erheblich sind.

Hiermit erkenne(n) ich/wir an, dass alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderrung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind. Hierzu gehören insbesondere:

- das Erreichen des Zuwendungszweckes einschließlich seiner qualitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen
- das Aufrechterhalten des Zuwendungszweckes in der festgelegten Zweckbindungsfrist
- die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen
- die Benennung von Angaben, die zur Auswahl meines/unseres Projektes führten
- die Angaben in den Verwendungsnachweisen, Zahlungsanträgen und den Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen, die belegen, dass mir/uns die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden (§ 1 LSubvG i.V.m. § 4 SubvG). Falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben hierzu können einen Subventionsbetrug im strafrechtlichen Sinne (§ 264 StGB) begründen.

Mir/uns ist bewusst, dass ich/wir die Bewilligungsbehörde umgehend über Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen zu informieren habe(n) (Offenbarungspflicht nach § 1 LSubvG i.V.m. § 3 SubvG).

- h) Ich/Wir erkläre/n mich/uns bereit, der Bewilligungsbehörde ggf. erforderliche weitere Unterlagen auf deren Anforderung vorzulegen.
- i) Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, die EU-Kommission, alle an der Finanzierung beteiligte Stellen sowie an der Bewertung des Förderprogramms beteiligte wissenschaftliche Einrichtungen weitergegeben, auf Datenträgern gespeichert und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen. Ich/Wir bin/sind ebenfalls damit einverstanden, dass gemäß der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 26.05.1999 (BGBl. I S. 1077), das LLUR eine Durchschrift etwaiger Zuwendungsbescheide an das zuständige Finanzamt übersendet. Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 der Landesverfassung.
- j) Das für die neue Förderperiode geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens zweimal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen. Hierzu wird auf die in der Anlage beigefügte Information über die Veröffentlichung von Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem EMFF verwiesen. Ich habe von dieser Förderbestimmung Kenntnis genommen.
- k) Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass das Land Schleswig-Holstein bei positiv erfolgter
- Beschlussfassung über Förderung oder
 - Bewilligung oder
 - Durchführung/Abschluss des Vorhabens

über das Vorhaben bei Bedarf im Rahmen von Veröffentlichungen oder Presseerklärungen die Öffentlichkeit informiert.

ja nein

Ort /Datum Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en) (zusätzlich in Druckbuchstaben)

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 119 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 119 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF-Verordnung) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus EMFF verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Fischereipolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Finanzmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus dem EMFF.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Postleitzahl der Gemeinde, in der das Vorhaben durchgeführt / wirksam wird;

c) sofern das Vorhaben mit einem Fischereifahrzeug verbunden ist, die Kennnummer dieses Fahrzeugs im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft (CFR)

d) den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens sowie den Betrag der Unionsbeteiligung an der Förderung;

d) allgemeine Daten zum Vorhaben: seine Bezeichnung (verwaltungsintern vergebene Nummer), eine Kurzbeschreibung des Gegenstandes des Vorhabens sowie Beginn und Ende des Vorhabens.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 149/1 ff. vom 20.05.2014),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten

Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Infoblatt für private Zuwendungsempfänger
zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen des
Europäischen Meeres- und Fischereifonds und des Landesprogramms Fischerei und Aquakultur

Bei der Vergabe von Aufträgen privater Zuwendungsempfänger kommt das Vergaberecht nicht unmittelbar zur Anwendung, wenn die Beihilfeintensität maximal 50 % der förderfähigen Kosten beträgt. Dennoch ist auch hier ein sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit öffentlichen Mitteln sicherzustellen. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die Vergabe der Aufträge im Wettbewerb mit entsprechender Marktübersicht erfolgt, d.h. im Regelfall durch Einholung von mind. drei Vergleichsangeboten ab einem Nettoauftragswert von 500,- € pro Einzelauftrag/Gewerk. Unterhalb der 500,- € Grenze ist eine einfache Dokumentation (Preisermittlung z.B. durch Telefon- oder Internetrecherche) ausreichend.

Für die Recherche von möglichen Anbietern ist eine Kontaktaufnahme mit der Auftragsberatungsstelle der IHK (www.abst-sh.de) zu empfehlen.

Jeder Antragsteller, der solche Fördermittel beantragt, muss spätestens zusammen mit dem Verwendungsnachweis eine entsprechende Dokumentation der Auftragsvergaben vorlegen.

Hier bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

1. Auftragsvergabe über den Architekten:

- Einreichung der Vergabeprotokolle (Submissionsprotokolle)

Anmerkung:

Auch für die Planungs-, Überwachungs- und Durchführungsaufträge an Architekten und Ingenieure sind grundsätzlich Angebote einzuholen.

2. Einholung von Vergleichsangeboten:

- Dokumentation, z.B. in anliegender Tabelle einschl. Begründung der Auftragsvergabe und der Abweichungen von dieser Vorgehensweise
- bei Vergaben mit weniger als drei Angeboten pro Auftrag ist die vorherige Zustimmung des LLUR vor der Auftragserteilung erforderlich

3. Katalog-/Listenpreise

In der praktischen Arbeit hat sich das anliegende Formblatt (Angebotsübersicht) als Hilfestellung und zur Dokumentation bewährt.

Angebote bzw. Auszüge aus Katalogen, Listen oder Unterlagen zu den Angeboten, denen der Zuschlag erteilt werden soll, sind in Kopie dem LLUR zur Verfügung zu stellen. Für den Fall stichprobenartiger Überprüfungen müssen jederzeit die kompletten Akten des Antragstellers mit allen Angebotsunterlagen/Nachweisen zur Preiseinholung zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Ansprechpartner für Rückfragen erreichen Sie in der **Abteilung Fischerei des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)**.